



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

## § 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Lieferungen und Leistungen der sigma star gmbh erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die die sigma star gmbh mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend: „Kunde“) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.
- (2) Ergänzend zu diesen AGB gelten, soweit der Vertrag zwischen der sigma star gmbh und dem Kunden die entsprechenden Leistungen zum Gegenstand hat:
  - (a) die Bedingungen für Hosting und Housing für die Bereitstellung exklusiver Server, virtueller Server, Webpace (Hosting) und/oder eines Stellplatzes für eigene Server des Kunden (Housing);
  - (b) die Domain-Registrierungsbedingungen für die Registrierung von Top- oder Second-Level-Domains; sowie
  - (c) die Bedingungen für Software-Leistungen für die Erstellung von Software und Softwarelösungen, insbesondere für Websites/Webportale, WEB2.0 Communities, Onlineshops, Webapplikationen, Intranets/Online-CRM, Onlinegames/ Animationen, Online- und E-Mail-Marketing und Datenbanken.
- (3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und/oder Daten des Kunden gelten ferner die Regeln zur Datenverarbeitung.
- (4) Die AGB – einschließlich der in Abs. (2) und Abs. (3) genannten Dokumente – gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (5) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die sigma star gmbh ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die sigma star gmbh auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## § 2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote, Lieferungen und Leistungen der sigma star gmbh sind ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentliche rechtliche Sondervermögen gerichtet.



- (2) Sofern die sigma star gmbh dem Kunden ein konkretes Angebot in Textform unterbreitet, kommt der Vertrag erst mit Zugang des vom Kunden handschriftlich unterzeichneten Angebotes bei der sigma star gmbh zustande, wobei die telekommunikative Übermittlung genügt.
- (3) Die sigma star gmbh behält sich das Eigentum sowie alle Rechte des geistigen Eigentums an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der sigma star gmbh weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der sigma star gmbh diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (4) Angaben der sigma star gmbh zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die uneingeschränkte Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, sind zulässig, soweit sie die uneingeschränkte Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

### § 3. Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den im Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Zusätzlich stellt die sigma star gmbh eigene Aufwendungen, wie z. B. Reisekosten, in Rechnung.
- (2) Alle Entgelte verstehen sich in Euro (EUR), zuzüglich der jeweils geltenden österreichischen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Bei der Lieferung von Waren verstehen sich die Preise ab Werk, zuzüglich Verpackungs- und etwa anfallenden Versandkosten. Bei Lieferungen außerhalb Österreichs trägt der Kunde bei der Ausfuhr und/oder Einfuhr anfallende Zölle, Steuern, Gebühren und andere öffentliche Abgaben.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen ist die sigma star gmbh berechtigt, die Entgelte mit Wirkung zum Ende der jeweiligen Laufzeit zu erhöhen. Die Entgelterhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der Erhöhung nicht binnen von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die sigma star gmbh ist verpflichtet, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen



Widerspruchs hinzuweisen. Widerspricht der Kunde der Preiserhöhung, bleibt der sigma star gmbh das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses vorbehalten; dieses Recht kann bereits zusammen mit der Änderungsmitteilung ausgeübt werden (Änderungskündigung).

#### § 4. Fälligkeit und Zahlung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden die Entgelte, bei anderen als Dauerschuldverhältnissen, mit der Erbringung der Lieferungen und Leistungen, bei Werkleistungen oder sofern eine Abnahme vereinbart wurde, mit der Abnahme fällig.
- (2) Bei Dauerschuldverhältnissen erfolgt die Abrechnung monatlich. Die nutzungsunabhängigen Entgelte werden zum Beginn des jeweiligen Kalendermonats im Voraus fällig, die nutzungsabhängigen Entgelte mit Abrechnung durch die sigma star gmbh nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, per E-Mail. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der ordnungsgemäße Empfang der Rechnungen sichergestellt ist. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm keine Rechnungen auf dem Postweg zugesendet werden. Der Kunde kann jedoch jederzeit verlangen, dass die Rechnungen auf dem Postweg übersandt werden.
- (4) Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der sigma star gmbh. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind die ausstehenden Beträge ab Eintritt des Verzuges mit 8 % über Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund und weiterer Schäden bleibt unberührt.
- (5) Soweit die sigma star gmbh zur Vorleistung verpflichtet ist, ist sie berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch der sigma star gmbh durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.
- (6) Bei Dauerschuldverhältnissen werden vorausbezahlte Entgelte dem Kunden zeitanteilig erstattet, wenn der Vertrag vor Ablauf des Abrechnungszeitraums endet.

#### § 5. Lieferung und Lieferzeit; Erbringen von Leistungen

- (1) Von der sigma star gmbh in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern eine Versendung an einen anderen als den Leistungsort vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt



der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- (2) Die sigma star gmbh gerät nicht in Verzug, soweit die Lieferung oder Leistung durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und von der sigma star gmbh nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. nicht vorhersehbare und von der sigma star gmbh nicht zu vertretende Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) unmöglich ist oder einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Vertrages und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Entsteht durch solche Hindernisse eine Verzögerung von mindestens vier Monaten, kann jede Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Die sigma star gmbh ist nur zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, wenn:
  - (a) die Teillieferung bzw. -leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - (b) die Lieferung bzw. Leistung der restlichen vertragsgegenständlichen Ware sichergestellt ist, und
  - (c) dem Kunden hierdurch kein mehr als unerheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die sigma star gmbh erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Im Fall einer Teillieferung oder -leistung bleibt der Kunde im Fall einer Leistungsstörung berechtigt, seine Rechte in Bezug auf die Gesamtleistung geltend zu machen.
- (4) Gerät die sigma star gmbh mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der sigma star gmbh auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 beschränkt.
- (5) Die Leistungen müssen nicht von der sigma star gmbh persönlich, sondern können von der sigma star gmbh beauftragten Servicepartnern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen erbracht werden.
- (6) Die sigma star gmbh kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen.

## § 6. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Innsbruck, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die sigma star gmbh auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.



- (2) Bei Versendung an einen anderen als den Erfüllungsort stehen Versandart und Verpackung unter dem pflichtgemäßen Ermessen der sigma star gmbh. Die Sendung wird von der sigma star gmbh nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (3) Bei Versendung an einen anderen als den Erfüllungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Ferner geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, dass er die angebotene Sache nicht annimmt.
- (4) Erforderliche Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch die sigma star gmbh betragen die Lagerkosten 1,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (5) Soweit eine Lieferung oder Leistung Werkleistungen zum Gegenstand hat oder sonst eine Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde, gilt die Lieferung bzw. Leistung als abgenommen, wenn:
  - (a) die Lieferung bzw. Leistung und, sofern die sigma star gmbh auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
  - (b) kein Mangel vorliegt, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt,
  - (c) die sigma star gmbh den Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 6 (5) zur Abnahme aufgefordert hat, und
  - (d) seit Abschluss der Lieferung, Leistung und Installation (i) sechs Werktage vergangen sind und der Kunde mit der Nutzung der Lieferung begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) oder (ii) zwölf Werktage vergangen sind, und der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat.

## § 7. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, ab der Abnahme. Bei Bauwerken gilt abweichend hiervon die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- (2) Soweit der Kunde Unternehmer (§ 1 UGB) ist und keine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, sind die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde der sigma star gmbh offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer



unverzöglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes und andere Mängel nicht binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels in Textform anzeigt. Hierfür genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Waren gelten jedoch nicht als genehmigt, soweit die sigma star gmbh einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

- (3) Bei Mängeln der gelieferten oder hergestellten Gegenstände stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, vorbehaltlich des Abs. (1), zu. Soweit der Kunde Nacherfüllung verlangen kann, erfolgt diese nach Wahl und auf Kosten der sigma star gmbh durch Lieferung eines neuen Gegenstandes (Nachlieferung) oder durch Beseitigung der Mängel (Nachbesserung). Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung bleiben unberührt.
- (4) Besteht der Mangel in der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes eines Dritten, wird die sigma star gmbh nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes eines Dritten gemacht werden.
- (5) Bei Mängeln von Gegenständen oder Komponenten anderer Hersteller, die die sigma star gmbh aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die sigma star gmbh, nach ihrer Wahl, ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die sigma star gmbh bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die sigma star gmbh gehemmt.
- (6) Zum Zweck der Nacherfüllung ist der gelieferte Gegenstand, sofern er per Paket versendet werden kann, auf Verlangen der sigma star gmbh und auf Kosten der sigma star gmbh vom Kunden an die sigma star gmbh zurückzusenden.
- (7) Schadensersatz wegen eines Mangels kann der Kunde nur nach Maßgabe des § 8 unten verlangen.

## § 8. Haftung auf Schadensersatz

- (1) Eine Haftung der sigma star gmbh auf Schadensersatz besteht ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung.



- (2) Die Haftung der sigma star gmbh ist nicht beschränkt für:
- (a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der sigma star gmbh, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der sigma star gmbh beruhen;
  - (b) Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der sigma star gmbh, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der sigma star gmbh (einschließlich dem arglistigen Verschweigen eines Mangels) beruhen; oder
  - (c) Ansprüche aus einer von der sigma star gmbh übernommenen Beschaffenheitsgarantie oder einer sonstigen Garantie, soweit sich eine Beschränkung nicht aus dem Inhalt der Garantieerklärung ergibt.
- (3) Die Haftung der sigma star gmbh für Schäden aus der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist, soweit nicht Abs. (2) eingreift, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Bei einem von der sigma star gmbh einfach fahrlässig verschuldeten Datenverlust, haftet sie in diesen Fällen ausschließlich für Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten durch den Kunden nach § 10 (4) entstanden wären, insbesondere für die Kosten der Rücksicherung von Daten.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung der sigma star gmbh auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung der sigma star gmbh nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der sigma star gmbh.

## § 9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Von der sigma star gmbh gelieferte bewegliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der sigma star gmbh aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentum der sigma star gmbh.
- (2) Soweit der Wert der Gegenstände, an denen ein Eigentumsvorbehalt der sigma star gmbh besteht (nachfolgend: „Vorbehaltsware“), die Forderungen der sigma star gmbh gegen den Kunden nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt, wird die sigma star gmbh die Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden in entsprechendem Umfang freigeben, wobei die Auswahl im pflichtgemäßen Ermessen der sigma star gmbh erfolgt.





- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die sigma star gmbh ab. Die sigma star gmbh ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die sigma star gmbh abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde den Dritten auf das (Mit)Eigentum der sigma star gmbh hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

## § 10. Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Im Verantwortungsbereich des Kunden liegen die Wahl der Produkte und deren Geeignetheit für bestimmte Zwecke, soweit die sigma star gmbh den Kunden nicht hierzu beraten hat.
- (2) Dem Kunden obliegt es, die sigma star gmbh bei der Behebung von Mängeln oder der Erbringung von Service-Leistungen so weit wie möglich und zumutbar zu unterstützen, insbesondere erforderliche Informationen mitzuteilen, wenn nötig Fehlerprotokolle zu erstellen, den Zugang zu den Produkten zu gewähren, sowie sonstige notwendige Informationen mitzuteilen, die zur Leistungserbringung im Bereich der Gewährleistung (vgl. § 7) und/oder Serviceleistung (vgl. § 1 (2) (a)) durch die sigma star gmbh erforderlich sind.
- (3) Der Kunde hat alle nicht von der sigma star gmbh eingebauten Komponenten zu entfernen, sofern dies zur Leistungserbringung im Bereich der Gewährleistung (vgl. § 7) und/oder Serviceleistung (vgl. § 1 (2) (a)) durch die sigma star gmbh erforderlich ist.
- (4) Die Datensicherung liegt nicht im Leistungsumfang der sigma star gmbh, sondern im Verantwortungsbereich des Kunden, soweit nicht anders vereinbart. Der Kunde hat sämtliche Daten eigenverantwortlich zu sichern. Die sigma star gmbh empfiehlt, erforderliche Sicherungskopien von Dateien und Programmen etc. zu erstellen und sämtliche Daten zusätzlich auf externen Datenträgern zu sichern.

## § 11. Schlussbestimmungen

- (1) Mit Forderungen der sigma star gmbh kann der Kunde nur aufrechnen, soweit seine Forderungen unwidersprochen oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die aus dem Vertragsverhältnis mit der sigma star gmbh resultieren.





- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass soweit in vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien Schriftform vorgesehen ist, diese durch Telefax, nicht jedoch durch E-Mail, gewahrt wird.
- (3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (4) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Das gleiche gilt für Regelungslücken in den AGB und/oder den in Abs. § 1 (2) und Abs. (3) genannten Bedingungen.
- (5) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der sigma star gmbh und dem Kunden ist bei Ansprüchen gegen den Kunden nach Wahl der sigma star gmbh Innsbruck oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen die sigma star gmbh ist Innsbruck ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.